

Benutzungsordnung

für die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung der Ortsgemeinde Weitersburg

§ 1

Allgemeines

Die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung - nachfolgend Halle genannt - steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Weitersburg – nachfolgend Träger genannt -.

Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans der ortsansässigen Grundschule, der gemeindeeigenen KiTa, den Ortsvereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten - nachfolgend Nutzer genannt - für den sportlichen den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Halle ist beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch den Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Halle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer (eigenen) kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger/Beauftragte hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Halle steht dem Träger/Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Halle wird vom Träger/Beauftragten in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Halle außerhalb der Schulferien von Rheinland-Pfalz und der gesetzlichen Feiertage zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens 5 Nutzer vorhanden sind. Die Benutzungszeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 21:30 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
- (4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z.B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Brand- und Unfallschutz ist zu achten.
- (5) In der Halle ist Rauchen untersagt.
- (6) Über die Zulässigkeit von beantragten Veranstaltungen außerhalb des Schul-, KiTa- und allgemeinen Sportbetriebs entscheidet der Träger/Beauftragte.
- (7) Die Verwendung des Hallenschutzbelages ist zwingend vorgeschrieben.
- (8) Der Auf- und Abbau hat stets nur unter Mitwirkung von Gemeindebediensteten zu erfolgen. Im Übrigen hat der Veranstalter für eine ausreichende Anzahl von Helfern beim Auf- und Abbau und die Endreinigung zu sorgen.
- (9) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten.
- (10) Bei gesetzlich vorgeschriebenem Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten (z.B. Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Sicherheitskräfte, Ordnungsdienste, Brandschutzdienste etc.) während bestimmter Veranstaltungen sind diese Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze frei zu halten.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Der Träger/Beauftragte stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger/Beauftragten oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten halbjährlich nach Bedarf zu überprüfen. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestattung je-

derzeit vom Träger/Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Nutzer müssen die Halle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Beauftragte des Trägers (z.B. Hausmeister) nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung des Trägers mit den Nutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Berechtigte (z.B. Vereine, Gruppen) die Halle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- (4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger oder ihren Beauftragten zu melden.
- (5) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

§ 7 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger eine vor Ort verantwortliche Person namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (8) Ballspiele sind grundsätzlich nur mit Hallenbällen zu Trainingszwecken zulässig, es sei denn, der Träger/Beauftragte genehmigt eine andere Nutzung.

- (9) Die Halle darf bei sportlicher Nutzung nur mit nichtfärbenden Hallenschuhen oder barfuß betreten werden.
- (10) Untersagt sind das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Halle sowie in ihren Nebenräumen. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Tieren.
- (11) Fundsachen sind umgehend beim Träger/Beauftragten abzugeben.
- (12) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (13) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu tun. Die erforderlichen Genehmigungen sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen zu melden.
- (14) Jeglicher anfallender Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (15) Vom Träger/Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Hallenschlüssel dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und Rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 8

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Nutzung

- (1) Die Halle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen, KiTas und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Nutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Nutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (6) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

§ 9 Festsetzung einer Miete

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird.
- (2) Der Mietzins beträgt bei einer Benutzung täglich 150,-- €. Bei der Nutzung an mehreren aufeinander folgenden Tagen wird folgendes Nutzungsentgelt festgesetzt:

1. Tag	150,-- €
weiterer Tag	50,-- €
- (3) Mit dem Nutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser usw.) abgegolten.
- (4) Die Miete kann vom Träger/Beauftragten ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (5) Die Miete ist nach Abschluss des Mietvertrags mit dem Träger/Beauftragten innerhalb von 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Val-lendar zu überweisen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Träger/Beauftragte überlässt dem Nutzer die Halle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt der Träger/Beauftragte nicht.
- (2) Der Nutzer stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger/Beauftragten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Träger und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

- (7) Mit der Inanspruchnahme der Halle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Ortsgemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Benutzungsordnung als lückenhaft erweist

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung der Ortsgemeinde Weitersburg unter Mitbenutzung der Küche und Kücheneinrichtung in der Peter-Friedhofen-Schule vom 01.12.2006 sowie die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung der Ortsgemeinde Weitersburg vom 09.12.2011 außer Kraft.



(Dienstsigel)

Weitersburg, 11.02.2016
Ortsgemeinde Weitersburg

Jochen Währ
Ortsbürgermeister